

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften  
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-  
Software-Hersteller)

19. August 2019

## Rundschreiben Nr. 50/2019

### **Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)**

hier: Hinweise zur Datenqualität

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über einige wiederkehrende fachliche Meldefehler, die im Zusammenhang mit der AnaCredit-Meldung aufgefallen sind. Anhang V der Verordnung (EU) 2016/867 (AnaCredit-Verordnung) besagt, dass die Meldevorgaben der zuständigen nationalen Zentralbank (NZB) einzuhalten sind und Angaben vollständig und korrekt sein müssen. Beachten Sie daher bitte für alle AnaCredit-Meldungen die nachfolgend genannten Hinweise.

- Wie bereits in den Rechtsgrundlagen und im Rundschreiben 95/2018 dargelegt, dürfen keine Daten natürlicher Personen nach AnaCredit gemeldet werden. Dies umfasst auch eingetragene Kaufleute und die „Innen-GbR“.
- Bei Verwendung von unzulässigen Sonderzeichen in Identifikatoren kommt es zu einer Ablehnung der kompletten Datei bei der EZB. Daher fordern wir Sie dringend dazu auf, die Vorgaben der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank zu beachten.

Insbesondere bei der Verwendung von Zeichen<sup>1</sup> in den Identifikatoren *Vertragskennung*, *Instrumentenkennung* und *Kennung der Sicherheit* gilt Folgendes:

➔ String mit bis zu 60 Zeichen, Pattern<sup>2</sup>: `[A-Za-z0-9_!&quot;#$%&amp;'()*+,\-./:;&lt;=&gt;?@\[\]\^`{}~]+`

Bei allen Datenfeldern, in denen darüber hinaus weitere Zeichen verwendet werden können, darunter *Vertragspartnerkennung*, *Name*, *Anschrift: Straße*, *Anschrift: Stadt / Gemeinde / Ortschaft*, *Anschrift: Postleitzahl* sowie einer Reihe von weiteren Datenfeldern, dürfen ausschließlich druckbare Zeichen nach UTF-8 verwendet werden. Andernfalls kommt es zur Ablehnung der kompletten Datei bei der EZB.

- Die Identifikatoren müssen immer eindeutig sein. Für die *Vertragspartnerkennung*, die *Kennung der direkten bzw. obersten Muttergesellschaft* und die *Kennung des Sicherungsgebers* wird eine Meldung mit dem Wert „nicht zutreffend“ nur dann erwartet, wenn es sich beim Vertragspartner bzw. Sicherungsgeber um natürliche Personen handelt. Das Datenfeld *Typ der Vertragspartnerkennung*, *Typ der Kennung der direkten bzw. obersten Muttergesellschaft* bzw. *Typ der Kennung des Sicherungsgebers* ist in diesem Fall mit dem Wert „geschützt“ anzugeben, siehe Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Abschnitt III.3.
- Die Datenfelder *Zinssatz*, *Zinsobergrenze*, *Zinsuntergrenze*, *Zinsspanne/Marge* und *Ausfallwahrscheinlichkeit* sollen in AnaCredit als Dezimalzahlen (positiv oder negativ) mit sechs Nachkommastellen oder mit dem Wert „nicht zutreffend“ angegeben werden. Ein Zinssatz von 2,5% ist im jeweiligen Datenfeld daher mit dem Wert 0.025000 zu melden.
- Das Datenfeld *Anschrift: Stadt / Gemeinde* soll lediglich den amtlichen Namen der Stadt oder Gemeinde enthalten und nicht zusammen mit einer Postleitzahl gemeldet werden. Für diese gibt es das separate Datenfeld *Anschrift: Postleitzahl*.
- Im Fall einer Datumsangabe muss immer ein gültiges Datum oder – soweit zulässig – der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden. Platzhalter wie „9999-12-31“ sind nicht zulässig. Insbesondere bei unbefristeten Geschäften sind die entsprechenden Datenfelder gemäß den jeweiligen Datenfeldbeschreibungen in den Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) Abschnitt IV.5 mit dem Wert „nicht zutreffend“ an die Bundesbank zu übermitteln.

<sup>1</sup> Zur Verwendung von Leerzeichen in Kennungen vgl. auch Rundschreiben 25/2019

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass ab 1. Februar 2020 die Pattern-Vorgaben der neuen Technischen Spezifikation gelten, siehe [www.bundesbank.de/anacredit](http://www.bundesbank.de/anacredit) > Formate XML

- Falls noch niemals rechtliche Schritte bei einem Vertragspartner ergriffen wurden, soll das Datenfeld *Status von Gerichtsverfahren* mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ und das zugehörige Datum als „nicht zutreffend“ gemeldet werden, vgl. auch Hinweise zu diesen Datenfeldern in den Richtlinien zur Kreditdatenstatistik.
- Als *Datum der Unternehmensgröße* ist grundsätzlich das Ende des Geschäftsjahres (in der Regel ein Monatsultimo) anzugeben, zu dem die zugehörigen Kennzahlen *Bilanzsumme*, *Jahresumsatz* und *Beschäftigtenzahl* gültig sind. Dieses Datum darf zum Zeitpunkt der Meldung nicht in der Zukunft liegen.
- Für die Datenfelder *Bilanzsumme*, *Jahresumsatz* und *Beschäftigtenzahl* soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies zutrifft. Falls kein Zahlenwert sachgerecht ist oder kein Wert mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, soll der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden.
- Für Vertragspartner in einem Berichtsmitgliedstaat sollen keine *Rechtsformen* verwendet werden, die mit „RW“ beginnen sowie keine *Nationalen Kennungen*, die mit „GEN“ beginnen.

Bitte prüfen Sie Ihre Meldungen dahingehend für zukünftige Einreichungen. Die Beachtung der genannten Punkte trägt dazu bei, dass die von der EZB ermittelten Datenqualitätskennziffern je Berichtsland und je Berichtspflichtigem verbessert und damit die erwarteten Qualitätsstandards erreicht und gehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Brunken Kölling



Beglaubigt:  
*N. Bayer*  
Tarifbeschäftigte